

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

61. Jahrgang

Mainz, den 19. November 2007

Nummer 14

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
26. 10. 2007 Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2008	377
31. 10. 2007 Kostenausgleich in Staatsschutz-Straf- sachen	377
6. 11. 2007 Änderung der Aktenordnung	378
Rechtsprechung	378
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	381

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2008

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 26. Oktober 2007 (4523 - 5 - 5 [23]) *)

- 1 Das Bundesministerium der Justiz hat auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes den Betrag der gemäß § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2008 durch Bekanntmachung vom 9. Oktober 2007 im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 17. Oktober 2007 festgestellt und bekannt gegeben.
- 2 Hiernach ist für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein der Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:
 - 2.1 Für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung	138,60 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	59,40 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	39,60 €
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	19,80 €
 - 2.2 Für alle übrigen Gefangenen:

für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung	168,30 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	89,10 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	69,30 €
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	49,50 €
 - 2.3 Für Verpflegung

Frühstück	45,00 €
Mittagessen	80,00 €
Abendessen	80,00 €
 - 2.4 Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.
 - 3 Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 31. Oktober 2007 (5102 - 5 - 2)

1. Aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder wird die Anlage zur AV d. JM vom 20. Juli 1977 (5102 - 3 - 17/77) - JBl. S. 194 -

*) Nicht in der Sammlung JVV RPF enthalten

in der Fassung des Rundschreibens vom 22. Juli 2003 (5102 – 5 – 2) – JBl. S. 171 – wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Für den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen gelten folgende Bestimmungen (vgl. § 120 Abs. 7 GVG):“

2. Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:

„b) in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt das Verfahren gemäß § 74 a Abs. 2 GVG oder § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder Nr. 4 GVG übernimmt, ohne dass später eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft nach § 142a Abs. 4 GVG oder eine Verweisung an das Land- oder Amtsgericht nach § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG erfolgt, für alle Kosten ab Verfahrensübernahme;

c) in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt ein Verfahren, das er nach § 74a Abs. 2 GVG oder § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2,3 oder Nr. 4 GVG übernommen hat, gemäß § 142a Abs. 4 GVG wieder an die Landesstaatsanwaltschaft abgibt oder in denen das Oberlandesgericht oder Oberste Landesgericht das Verfahren gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG an das Land- oder Amtsgericht verweist, nur für Kosten, die vom Übernahmezeitpunkt bis zur Abgabe bzw. der Verweisung angefallen sind;“

3. Abschnitt B Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. alle Auslagen nach Nr. 9000 bis 9015 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz; für die Erstattung der Auslagen nach Nr. 9010, 9011 des Kostenverzeichnisses gelten die Nummern 3 und 4 dieses Teils der Vereinbarung entsprechend;“

4. Abschnitt B Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe von:

55,22 € (108,- DM) je Hafttag mit Wirkung vom 01.01.1994, bei Selbstverpflegung in Höhe von 52,66 € (103,- DM) je Hafttag

87,- € je Hafttag mit Wirkung vom 01.01.2003, bei Selbstverpflegung in Höhe von 84,50 € je Hafttag

88,- € je Hafttag mit Wirkung vom 01.01.2007, bei Selbstverpflegung in Höhe von 85,50 € je Hafttag.“

2. Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Änderung der Aktenordnung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 6. November 2007 (1454 – 1 – 1) *)

Die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Aktenordnung – AktO –), zuletzt geändert durch RdSchr. JM vom 1. Juni 2007 (1454 – 1 – 1) – JBl. S. 279 –, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 wie folgt geändert:

*) Nicht in der Sammlung JVV RPF enthalten

**) Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt

Die Erläuterung Nr. 6 zu Liste 5 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Für unterschiedliche Verfahrensarten (z.B. Testamentvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder -verwaltung, Vermittlung der Erbaueinandersetzung) erfolgt die Erfassung jeweils unter einem neuen Geschäftszeichen. Soweit zu einem dieser Verfahren eine weitere Tätigkeit des Nachlassgerichts erforderlich ist (z.B. Einziehung des Testamentvollstreckerzeugnisses, Weiterführung der Nachlasspflegschaft) wird das Verfahren unter diesem Geschäftszeichen fortgeführt und nicht neu erfasst. Ist eine Sache bereits unter dem Registerzeichen VI erfasst, so werden Erklärungen über die Erbausschlagung und falls ein Erbschein erteilt ist, weitere Anträge auf Erteilung von Erbscheinen nach derselben Erblasserin oder demselben Erblasser ohne Neuerfassung zu den früheren Akten genommen. Dies gilt auch, wenn die Akten bereits weggelegt sind. Die Kraftloserklärung eines Erbscheines oder eines ähnlichen Zeugnisses wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht neu erfasst. Eine Neuerfassung unterbleibt, wenn das Nachlassgericht erst nach Eingang einer Mitteilung oder einer Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin tätig wird (§ 73 Abs. 1 FGG i. V. m. §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 73 Abs. 2 FGG).“

Die Erläuterung Nr. 1 zu Liste 13 wird nach Satz 4 um folgenden neuen Satz 5 ergänzt:

„Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde ist nicht erneut zu erfassen.“

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

Die Erläuterung Nr. 2 zu Liste 13 wird um folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Eine Eintragungsnachricht eines anderen Gerichts (z.B. bei einer Sitzverlegung oder bei einer Verschmelzung mit Kapitalerhöhung) ist nicht gesondert zu erfassen.“

Rechtsprechung **)

StGB §§ 267, 276; OWiG § 124 Abs. 1 Nr. 1

Zur straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ahndung der Verwendung eines „Personalausweises“ des „Deutschen Reiches“ als Identitätsnachweis.

Urt. d. OLG Koblenz vom 10. Oktober 2007

– 1 Ss 267/07 –

Aus den Gründen:

I.

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten dem Anklagevorwurf entsprechend wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen.

Nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils verwendete er anlässlich einer Durchsuchungsmaßnahme in seiner Wohnung gegenüber den daran beteiligten Beamten des Finanzamtes und der Polizei zum Nachweis seiner Identität eine Plastikkarte im Scheckkartenformat (85 x 54 mm), die auf der Vorderseite durch entsprechende Aufdrucke auf im Wesentlichen hellblauen Grund als „Personalausweis“

des „Deutschen Reiches“ gekennzeichnet und neben einem Adlerwappen und Chip auch mit einem Passfoto, den Personendaten und der Unterschrift des Angeklagten versehen war. Auf der Rückseite war als ausstellende Behörde „i.V. der Polizeipräsident in Groß-Berlin“ mit Datum „11.07.2005“ genannt. Die Karte ist in den Urteilsgründen mit Vor- und Rückseite vollständig abgebildet.

Diese Entscheidung griff der Angeklagte mit der Berufung an. Auch die Staatsanwaltschaft legte dagegen Rechtsmittel ein, das sie zunächst ohne weitere Ausführungen als Revision bezeichnete, nach Zustellung des Urteils aber als Berufung fortführte. In der dazu abgegebenen Begründung beanstandete sie allein die Strafzumessung und beantragte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Angeklagten zu einer deutlich höheren Strafe zu verurteilen. Der Angeklagte nahm sein Rechtsmittel noch vor Beginn der Berufungshauptverhandlung zurück. Die Staatsanwaltschaft hielt ihre Berufung aufrecht.

Die Berufungskammer hat darauf hin das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Die in der Rechtsmittelbegründung der Staatsanwaltschaft erklärte Beschränkung der Berufung auf den Strafausspruch hat sie für unwirksam erachtet, weil gegen den Angeklagten auf Grundlage der durch das Amtsgericht getroffenen Schuldfeststellungen keine Strafe hätte verhängt werden dürfen. Die dort beschriebene, als Ausweis verwendete Plastikkarte sei keine Urkunde im Sinne des gesetzlichen Tatbestands. Der Angeklagte habe von ihr auch nicht zur Täuschung im Rechtsverkehr Gebrauch gemacht.

Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und rügt die Verletzung materiellen Rechts.

II.

Das in zulässiger Weise, zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel hat, soweit damit eine Bestrafung des Angeklagten verfolgt wird, keinen Erfolg.

1. Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Prozessvoraussetzungen ergibt, dass die Berufungskammer zu Recht über den Gegenstand der Anklage vollständig neu entschieden hat. Eine Teilrechtskraft des Schuldspruchs (vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 318 Rdn. 31) hatte sie nicht zu beachten. Die mit der Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft erklärte Beschränkung ihres Rechtsmittels war nicht wirksam.

Zwar steht eine fehlerhafte Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter eine Strafvorschrift der Wirksamkeit einer Rechtsmittelbeschränkung grundsätzlich nicht entgegen (BGHR StPO § 344 Abs. 1 Beschränkung 12 m.w.N.). Das gilt jedoch nicht, wenn gegen den Angeklagten eine Strafe gar nicht verhängt werden könnte, weil nach den getroffenen Feststellungen eine Straftat überhaupt nicht vorliegt (BGH a.a.O.; BayObLG NJW 1992, 3311; NSTZ 2005, 309; Gössel in Löwe/Rosenberg, StPO, § 318 Rdn. 52; Meyer-Goßner a.a.O. Rdn. 17 m.w.N.). Das ist vorliegend der Fall. Die im amtsgerichtlichen Urteil festgestellten Tathandlungen des Angeklagten erfüllen weder die Voraussetzungen der Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) noch die Merkmale einer anderen Strafnorm.

Die im Urteil beschriebene Plastikkarte ist keine Urkunde im Sinne des Gesetzes, so dass ihr Vorzeigen durch den Angeklagten nicht den Tatbestand des Gebrauchmachens einer unechten Urkunde (oder eine vorgeschaltete Handlung andere Tatbestandsalternativen) erfüllen kann. Indem sie die Personendaten des Angeklagten nebst Lichtbild ausweist, verkörpert sie zwar eine menschliche

Gedankenerklärung. Ob diese auch geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, kann offen bleiben. Selbst wenn das der Fall wäre, reichte das allein zur Erfüllung des Urkundsbegriffs nicht aus. Da der Beweiswert einer Urkunde von der Person des Erklärenden abhängt, muss sich aus ihr auch ein Bezug der Erklärung zu einem erkennbaren Aussteller ergeben (Gribbohm in LK, StGB, § 267 Rdn. 44; Tröndle/Fischer, StGB, § 267 Rdn. 7). Erkennbarkeit bedeutet, dass der, der (wirklich oder scheinbar) hinter der Urkunde steht, aus ihr als Person bestimmbar ist. Dabei muss es sich nicht um eine Einzelpersonlichkeit handeln. Als Aussteller kann auch eine juristische Person oder, wie es vorliegend in Betracht zu ziehen ist, eine Behörde benannt sein (BGHSt 9, 44, 46; Gribbohm a.a.O.), wobei es nicht darauf ankommt, ob er ermittelt werden kann und ob es ihn überhaupt gibt (BGHSt 5, 149, 151 m.w.N.; Gribbohm a.a.O. Rdn. 163). Erforderlich ist aber, dass auf einen möglichen Aussteller hingewiesen wird. Daher fehlt es an seiner Erkennbarkeit, wenn der Urheber der Urkunde diese mit einem Phantasie- oder Decknamen unterzeichnet und daraus ohne weiteres hervorgeht, dass sich in Wahrheit niemand dieses Namens an der Erklärung festhalten lassen will (Gribbohm a.a.O. Rdn. 59). Um einen solchen Fall der verdeckten Anonymität handelt es sich vorliegend:

Eine Körperschaft „Deutsches Reich“ und eine Behörde von „Groß-Berlin“, die in der verwendeten Identitätskarte als Aussteller bezeichnet werden, sind nicht existent. Die Begriffe sind heute selbst als Synonym für ein bestehendes Staatsgebilde bzw. die Bundeshauptstadt Berlin nicht mehr gebräuchlich. Eine gedankliche Verbindung zu staatlichen Stellen der Gegenwart ist nicht herzustellen, so dass schon die Möglichkeit eines behördlichen Ursprungs der Identitätserklärung unter dem angegebenen Ausstellungsdatum „11.07.2005“ ersichtlich ausscheidet (vgl. auch OLG Stuttgart NSTZ 2007, 527, 528). Wie bereits die Kammer zutreffend ausgeführt hat, wird der fehlende Bezug für den Leser der Erklärung durch deren Text unter der Bezeichnung des angeblichen Ausstellers weiter verdeutlicht. Dort ist von der Geltung der „Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches und der Besatzungsmächte“ und von dem Tag, „an dem eine in freier Entscheidung des deutschen Volkes beschlossene Verfassung in Kraft tritt“, weiter von Exterritorialität „gegenüber der Rechtsordnung der am 17. Juli 1990 de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland“ und des „am 17. Juli 1990 erloschenen BRD-Grundgesetzes“ sowie von drohender Strafverfolgung „gemäß der geltenden Gesetze des Deutschen Reiches sowie gemäß Besatzungsrecht“ die Rede. Derart sinnlose Phrasen einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland zuzuordnen, ist schlichtweg unmöglich.

Zwar hängt die Erkennbarkeit eines Ausstellers nicht ausschließlich von seiner Benennung in dem die Erklärung enthaltenen Schriftstück ab. Von Bedeutung sind auch Art, Form und Beschaffenheit des die Gedankenerklärung verkörpernden Mediums (Gribbohm a.a.O. Rdn. 49 m.w.N.). Jedoch ergibt sich hier auch daraus nicht der Anschein einer behördlich ausgestellten Erklärung. Plastikkarten sind heute vielfältig in Gebrauch. Ihre Verwendung lässt sich nicht auf bestimmte Ausgabestellen oder Funktionsbereiche eingrenzen. Auf eine behördliche Urheberschaft ist selbst dann nicht zu schließen, wenn auf ihr Personendaten nebst Lichtbild der beschriebenen Person wiedergegeben werden. Derartige Daten finden sich ebenso auf Firmen-, Mitglieds- oder personengebundenen Berechtigungsausweisen, deren Erstellung in Form von Plastikkarten ebenfalls üblich ist. Zudem sind die Personendaten vorliegend nicht, wie die Amtsrichterin meint, mit „Personalausweis“, son-

dem ausweislich der in den Urteilsgründen enthaltenen Abbildung mit „Personalausweis“ überschrieben, so dass auch keine Bezeichnungsidealität mit dem amtlichen Personaldokument vorliegt, die auf einen behördlichen Aussteller hindeuten könnte. Selbst die festzustellende Verwendung einzelner, für einen bundesdeutschen Personalausweis charakteristischer Merkmale, wie der Aufdruck eines Adlers als Wappentier, die Wiedergabe einer Ausweisnummer und das Einfügen einer Zone für das elektronische Lesen (vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 PersAuswG), begründet nicht den wirklichkeitsnahen Schein eines behördlichen Dokuments. Dagegen spricht, dass die Karte ansonsten in keiner Weise, insbesondere nicht in Größe und Farbe, dem allgemein bekannten amtlichen Muster des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Insgesamt ist aus der Aufmachung der Karte überhaupt kein Aussteller zu bestimmen. Auf die subjektive Vorstellung des Erklärungsempfängers über deren Herkunft kommt es nicht an. Ob eine Urkunde im Rechtssinn vorliegt, ist nicht einzelfallabhängig nach den durch ihr Gebrauchmachen ausgelösten oder mutmaßlich entstehenden Wirkungen, sondern einheitlich nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Durch die von der Amtsrichterin erkannte Möglichkeit, ein Betrachter der Karte könnte an die Urheberschaft einer in- oder ausländischen Behörde glauben, kann daher der in dem Ausweis objektiv fehlende Bezug zu einer solchen Stelle nicht hergestellt werden.

Da die verwendete Plastikkarte keinen amtlichen Ausweis darstellt, scheidet auch eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen nach § 276 Abs. 1 Nr. 1 StGB aus. Darauf hat bereits die Strafkammer zutreffend hingewiesen.

Zu Recht ist sie daher von einer Unwirksamkeit der Berufungsbeschränkung ausgegangen.

2. Rechtsfehlerfrei ist auch ihre Entscheidung, keine Bestrafung des Angeklagten auszusprechen. Denn nach den Gründen des angefochtenen Urteils hat die Berufungshauptverhandlung hinsichtlich Art, Form, Beschaffenheit und Inhalt der vom Angeklagten als Ausweis verwendeten Karte zu keinen vom Urteil erster Instanz abweichenden Feststellungen geführt. Eine Strafbarkeit hat sich daher nicht ergeben. Die Tatsache, dass das amtsgerichtliche Urteil nach Rechtsmittelrücknahme durch den Angeklagten nur noch von der Staatsanwaltschaft angegriffen worden ist, steht einem Wegfall der erstinstanzlich ausgesprochenen Strafe nicht entgegen. Gemäß § 301 StPO hat jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung, dass die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

III.

Dennoch kann der Freispruch keinen Bestand haben. Denn die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, dass die Kammer, wie es § 82 Abs. 1 OWiG vorschreibt, die Tat unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit untersucht hat, obwohl sich aus den Feststellungen konkrete Anhaltspunkte für ein ordnungswidriges Verhalten des Angeklagten ergeben.

- a) Da nach den Urteilsfeststellungen der Angeklagte anlässlich der Durchsuchungsmaßnahme am 15. März 2006 von den beteiligten Beamten aufgefordert worden ist, sich auszuweisen, daraufhin aber statt eines Personalausweises lediglich die in Rede stehende Karte vorgelegt hat, käme ein Unterlassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Personalausweise (PersAuswG) in Betracht. Zwar hat der Angeklagte gemäß den weiteren Feststellungen des Urteils gegenüber den Beamten geltend ge-

macht, nicht mehr im Besitz eines Personalausweises zu sein. Wäre diese Behauptung zutreffend gewesen, könnte ihm, da ein ahndungswürdiges Unterlassen die tatsächliche Möglichkeit des Handelns voraussetzt (vgl. nur Göhler, OWiG, § 8 Rdn. 4), ein ordnungswidriges Verhalten nach der genannten Vorschrift nicht angelastet werden. Dieser Tatfrage ist die Kammer jedoch nicht weiter nachgegangen, so dass die Möglichkeit einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Geldbuße nach § 5 Abs. 2 PersAuswG ungeklärt im Raum steht.

Die alternativ in Frage kommende Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 PersAuswG (vorsätzliches oder leichtfertiges Unterlassen, für sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen) ist nicht Gegenstand der Urteilsfindung. Sie wird von dem in der Anklageschrift beschriebenen Lebenssachverhalt und damit von der angeklagten Tat (§ 264 Abs. 1 StPO) nicht mit umfasst.

- b) Nahe liegend ist weiter die Erfüllung des Bußgeldtatbestands gem. § 124 Abs. 1 und 2 OWiG. Die auf der Karte aufgebrachte Stilisierung eines Adlers bietet Anlass, sie auf eine Ähnlichkeit mit dem Bundesadler zu untersuchen. Im Falle einer Verwechslungsgefahr hätte der Angeklagte ordnungswidrig gehandelt, als er dieses Wappenteil mit Vorzeigen des Ausweises gegenüber den Vollstreckungsbeamten für seine Zwecke benutzte (zum „Benutzen“ vgl. KK OWiG-Kurz § 124 Rdn. 8; Göhler a.a.O. § 124 Rdn. 6). Eine vergleichende Untersuchung, die dem Tatrichter und nicht dem Revisionsgericht obliegt, ist bislang nicht vorgenommen worden, so dass auch in diesem Punkt weiterer Aufklärungsbedarf besteht.
- c) Die sechsmonatige Verjährungsfrist, der die Verfolgung der in Frage kommenden Ordnungswidrigkeiten unterliegt (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG), ist ausgehend vom Zeitpunkt der Tat am 27. März 2006 unter Berücksichtigung der Unterbrechungsgründe nach § 33 Abs. 1 S.1 Nrn. 11, 13 und 14 OWiG und der Regelung in § 32 Abs. 2 OWiG noch nicht abgelaufen.

IV.

Das angefochtene Urteil muss daher aufgehoben werden (§ 353 Abs. 1 StPO).

Die getroffenen Feststellungen können jedoch bestehen bleiben (§ 353 Abs. 2 StPO). Zwar kann eine (hier noch mögliche) Verurteilung grundsätzlich nicht auf die Feststellungen eines freisprechenden Urteils gestützt werden, da dem Angeklagten mangels Beschwer die Möglichkeit fehlte, das Urteil insoweit im Revisionsverfahren überprüfen zu lassen (BGHR § 354 Abs.1 Schuldspruch 1; Meyer-Goßner, StPO, § 354 Rdn. 23, jeweils m.w.N.). Das gilt jedoch nicht, wenn er, wie vorliegend, die getroffenen Feststellungen nicht bestreitet und auch die beschwerdeführende Staatsanwaltschaft sie nicht angreift (BGH NStZ-RR 1998, 204; NJW 1992, 382, 384). Ergänzende Feststellungen, die zu dem aufrecht erhaltenen Urteilsteil nicht im Widerspruch stehen, können in der neuen Verhandlung getroffen werden.

Weiter macht der Senat von der Möglichkeit des § 354 Abs. 3 StPO Gebrauch und verweist das Verfahren an das örtlich zuständige Amtsgericht zurück, das auch sachlich zur Ahndung der Tat unter dem allein noch in Betracht kommenden Gesichtspunkt eines ordnungswidrigen Verhaltens zuständig ist (§ 68 Abs. 1 S. 1 OWiG). Da der zu beurteilende Sachverhalt keine Straftat darstellt, deswegen also keine Anklage zu ergehen hatte, ist nunmehr der wahre Charakter des Verfahrens maßgebend und dieses als Bußgeldsache nach den dafür geltenden Vorschriften fortzuführen (KK OWiG-Wache § 82 Rdn. 20: „verkapptes Bußgeldverfahren“; Göhler a.a.O. § 82 Rdn. 28; OLG Koblenz NStZ 2000, 41).

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 –
14/90) – JBl. S. 120 –

Es werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Koblenz
- 1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des LG in Frankenthal

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht in Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts – in Trier
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der GStA in Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am OVG
Die Besetzung dieser Stelle ist verbunden mit einer Abordnung an den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit 1/2 der Arbeitskraft. Bewerbungen um diese Stelle ist deshalb eine Zustimmung zu dieser Abordnung beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber müssen besondere Kenntnisse des Verfassungsrechts und des Verfassungsprozessrechts besitzen.

Je eine oder mehrere zum Beförderungstermin „18. Mai 2008“ besetzbare Stellen

a) **im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz**
und
im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

für
Justizoberamtsrätinnen oder Justizoberamtsräte
Sozialoberamtsrätinnen oder Sozialoberamtsräte
Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte
Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte
Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner
Sozialamtsfrauen oder Sozialamtsmänner
Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren
Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren
Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ)
Amtsinspektorinnen oder Amtsinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ)

Obergerichtsvollzieherinnen
oder Obergerichtsvollzieher
Amtsinspektorinnen oder Amtsinspektoren
Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher
Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre
Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre
Erste Justizhauptwachtmeisterinnen
oder Erste Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 6)
Erste Justizhauptwachtmeisterinnen
oder Erste Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 5)
Justizhauptwachtmeisterinnen
oder Justizhauptwachtmeister

b) **im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz**

für
Justizoberamtsrätinnen oder Justizoberamtsräte
mit Amtszulage (BesGr. A 13 + AZ)

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).